

Freizeitbad „aquafit“

Neufassung der Haus- und Badeordnung

Der Gemeinderat der Stadt Oberkochen hat in seiner Sitzung vom 29.09.1997 folgende Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad „aquafit“ beschlossen:

Stadt Oberkochen
Ostalbkreis

Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad „aquafit“

Das Freizeitbad „aquafit“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberkochen. Es soll der Bevölkerung zur Gesundheitsförderung, Erholung und Entspannung dienen. Die Rechte und Pflichten der Badebesucher sind in folgender Badeordnung geregelt.

Allgemeines

§1

Zweck der Badeordnung, Geltungsbereich

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badebesucher.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher sowohl diese, als auch alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, bei Schwimmstunden der Schulen die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Einhaltung verantwortlich.

§2

Badegäste

1. Das Freizeitbad steht grundsätzlich jedermann offen.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel oder unter Alkoholeinfluss stehen
 - b) Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten sowie mit Hautkrankheiten
 - c) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen
 - d) Personen mit offenen Wunden
 - e) Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Einlass
 - f) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zum Saunabad berechtigt
 - g) Geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit sorgeberechtigten Begleitpersonen gestattet.
 - h) Personen mit akuten Herzleiden z. B. nach einem Herzinfarkt ist das Betreten des Freizeitbades und der Sauna nur nach Anmeldung beim Schwimmmeister gestattet, zur Sicherung der eigenen Person.
 - i) Personen, die Tiere mit sich führen.

§3 Eintrittspreise und -karten

1. Für die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen ist eine Eintrittskarte am Kassenautomat zu lösen. Diese ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die jeweils gültigen Preise sind aus dem Aushang sowie am Kassenautomaten ersichtlich.
2. Gelöste Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen und verlieren spätestens nach zwei Jahren ab Verkaufsdatum Ihre Gültigkeit. Für verlorene, nicht ausgenutzte, beschädigte oder manipulierte Karten wird kein Ersatz geleistet.
3. Bei nachweislichem Betrug am Kassenautomaten wird ein Entgelt von 50 € als Vertragsstrafe erhoben. Dasselbe gilt, wenn man sich Zutritt zu einer Badeeinrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten. Diese Vertragsstrafe ist beim Schwimmmeister gegen Quittung zu entrichten. Bei Verweigerung ist der Schwimmmeister berechtigt, die Polizei einzuschalten!

§4 Bade- und Öffnungszeiten

1. Die Badezeiten werden von der Stadt Oberkochen festgesetzt und im Freizeitbad durch Anschlag bekannt gegeben.
2. Einlass ins Freizeitbad erfolgt nur bis eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit.
3. Bei Überfüllung können einzelne Bereiche zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
4. Bei Badeschluss sollten alle Badegäste die Schwimmhalle verlassen und sich ankleiden. Spätestens bis Ende der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen.

§5 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen können nur in besonderen Fällen zur unentgeltlichen Aufbewahrung abgegeben werden. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden in der Regel geprüft.
2. Größere Gegenstände (z. B. Koffer) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
3. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von drei Monaten seit dem Hinterlegen als Fundsache behandelt.

§6 Allgemeines Verhalten im Freizeitbad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung, untersagt.

2. An den Startblöcken, Einstiegsleitern oder Absperrungen darf nicht geturnt werden. Alle Schwimmbecken sollen nur über die Treppen und Einstiegsleitern benutzt oder verlassen werden. Das seitliche Springen in das Becken ist untersagt. Es darf nur von der Startblockseite gesprungen werden. Untersagt ist ferner, andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen, beim Schwimmen zu behindern oder sonstigen Unfug zu treiben.
3. Die Benutzung der Rutsche und der Startblöcke ist nur auf eigene Gefahr gestattet. Der Badegast hat besonders darauf zu achten, dass die Rutsch- und Springflächen frei sind. Die Rutsche darf nur sitzend (vorwärts) und auf dem Rücken liegend (vorwärts) benutzt werden.
4. Bei Gewitter ist das Außenbecken unverzüglich zu verlassen.
5. Untersagt ist:
 - ruhestörender Lärm. Hierzu gehört auch der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und Musikinstrumenten,
 - Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser,
 - Rauchen in allen Räumen des Bades, sowie im gesamten Außenbereich ausgenommen auf der Sonnenterasse
 - das Mitbringen von sicherheitsgefährdenden und zerbrechlichen Gegenständen, z.B. Glasflaschen
 - das Wegwerfen von Gegenständen,
 - Feilbieten von Waren
6. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein entsprechendes Reinigungsentgelt erhoben. Außerdem ist im Liegewiesenbereich der Platz sauber zu verlassen. Für Papierreste und Abfälle sind Papierkörbe zu benutzen.
7. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Unbefugte Betätigung an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen, unter Umständen auch zur Anzeige wegen Sachbeschädigung führen.
8. Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§7

Badewäschebenützung

1. Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts und gegen Hinterlegung eines entsprechenden Pfandes ausgeliehen.
2. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln.
3. Eine mißbräuchliche Verwendung, Verlust oder Beschädigung der Wäsche verpflichtet zum Schadensersatz, auch dann, wenn den Besucher kein Verschulden trifft.
4. Vor Verlassen des Bades hat der Badegast die Wäsche zurückzugeben.

§8 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§9 Wünsche und Beschwerden der Badegäste

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen, das nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung Oberkochen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

§10 Aufsicht

1. Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 11 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Oberkochen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Oberkochen nicht.
2. Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
3. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal gemeldet werden. Die Schadensersatzansprüche müssen außerdem unverzüglich schriftlich bei der Stadt Oberkochen geltend gemacht werden.

4. Der Badegast haftet für sämtliche von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Personen- und Sachschäden.
5. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der Kasse hinterlegt wurden. Die Haftung ist auf einen Betrag von 100,00 € begrenzt.

Schwimmhalle und Außenbereich

§12 Zutritt und Benutzung

1. Der Zugang zu den Umkleidekabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Zum Umkleiden können die Badegäste die vorhandenen Umkleidekabinen benutzen. Die Badegäste haben ihre Kleidung in einem Schrank mit Pfandschloss unterzubringen.
2. Durch Einwurf einer 1,00 € Münze wird der Schlüssel freigegeben. Der Schrankschlüssel bleibt während der Badezeit im Besitz des Badegastes. Die Dauerbelegung von Schränken ist untersagt.
3. Bei Verlust eines Schlüssels haben die betreffenden Badegäste die Kosten für den Ersatz und den Einbau eines neuen Schlosses zu übernehmen.
4. Der Weg von den Kabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang sowie die Cafeteria dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
5. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Stadt Oberkochen zugelassen. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.
6. Die Benutzung von Schwimmflossen ist nur zu Unterrichtszwecken gestattet. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmhilfen sowie das Ballspielen ist nur gestattet, wenn dies der Badebetrieb zulässt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Schwimmmeister. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr und ist grundsätzlich erlaubt.
7. Die Zulassung von Vereinen und Schulklassen wird besonders geregelt.

§13 Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle in Duschräumen unter den Duschen den ganzen Körper mit Seife gründlich zu waschen. Nach Möglichkeit soll dabei die Badekleidung abgelegt werden. Es ist nicht gestattet, sich in den Reinigungs- und Duschräumen zu rasieren.
2. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt. Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist nicht gestattet. Ebenso das Tönen und Färben der Haare.

§14 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher, den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechender Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benützt werden.
3. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§15 Cafeteria

1. Bei der Cafeteria handelt es sich um einen Betrieb nach dem Gaststättengesetz.
2. Die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung haben für die Cafeteria ebenfalls Gültigkeit.

Sauna

Die Benutzung des Saunabades erfolgt - auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden - stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zuträglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Personal kann diese Entscheidungen nicht fällen.

§16 Zutritt und Benutzung

1. Das Betreten des Saunabereichs ist nur über ein separates Drehkreuz möglich.
2. Der gesamte Saunabereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Es empfiehlt sich, vor Betreten des Saunaraumes den Körper abzutrocknen.
4. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen.
5. Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40 Grad Celsius am Fußboden bis ca. 100 Grad Celsius an der Decke, für diesen Raum charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
6. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Wiederabsteigen. Geländer innerhalb des Saunaraumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
7. Badeschuhe dürfen nicht auf die Bänke mitgenommen werden. Sitzunterlagen aus Schaugummi oder Plastik, Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in den Saunaraum mitgenommen werden.
8. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende soll jeder Saunabesucher im Saunaraum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.

9. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung möglichst zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Besucher, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
10. Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbesucher ist durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.

§17 Körperreinigung

Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Duschaum vor Betreten der Sauna usw. gründlich mit Seife zu waschen. Sollte nach oder vor den Saunagängen das Schwimmbad benutzt werden, so ist ebenfalls zu duschen. Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist nicht gestattet. Ebenso das Tönen und Färben der Haare.

§18 Verhalten im Freihof

1. Saunagästen wird dringend empfohlen, vom Saunaraum aus auf dem kürzesten Wege den Freihof aufzusuchen. Die Beachtung der Kreislaufverhältnisse in der Saunawärme verlangt, dass man im Freihof mit ruhigen Schritten auf und ab geht.
2. Es ist verboten, die Einrichtungen des Kneippbeckens zu missbrauchen und es zu beschmutzen.
3. Bei niedrigen Außentemperaturen muss im Bereich des Freihofes mit Eis oder Schneeglätte gerechnet werden.

§19 Verhalten im Abkühl- /Kaltwasserraum

1. Die Anwendung von Kaltgüssen aller Art darf nicht an anderen Badegästen erfolgen.
2. Vor Benutzung der Eintauchbecken ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens nicht angewandt werden.
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.

§20 Verhalten im Ruheraum

1. Im Ruheraum darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören kann.
2. Die Benutzung der Liegen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet.
3. Die Liegen im Ruheraum dürfen nicht reserviert werden.

§ 21 Schwimmen der Schulen und Vereine

Das Schwimmen der Schulen und Vereine findet unter folgenden Bedingungen statt:

1. Die Übungszeiten für Schulen und Vereine werden von der Stadt Oberkochen in Absprache mit den Vertretungsberechtigten festgesetzt.
Eine Überlassung zur Nutzung an Dritte ist nicht gestattet.
 - Die Badeeinrichtungen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit eines für den Schwimmsport geeigneten Betreuers bzw. Lehrers benutzt werden. Dieser Betreuer bzw. Lehrer muss im Rettungsschwimmen und in der Ersten-Hilfe ausgebildet sowie mit den zur Verfügung stehenden Rettungsgeräten, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Notrufen vertraut sein.
 - Der Betreuer bzw. Lehrer ist alleine aufsichtspflichtig und für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich. Seitens des Hallenbades wird keine Aufsicht oder Rettungswache während des Übungsbetriebes gestellt. Das Weisungsrecht des Bademeisters bleibt unberührt.
 - Der aufsichtsführende Betreuer bzw. Lehrer muss dafür sorgen, dass Teilnehmer mit übertragbaren Krankheiten (z.B. Stechwarzen) nicht am Schwimmsport teilnehmen und die benutzten Räumlichkeiten nicht verschmutzt werden.
 - Findet der aufsichtsführende Betreuer bzw. Lehrer die seiner Gruppe zugewiesene Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden. Der Betreuer bzw. Lehrer hat sicherzustellen, dass schadhafte Badeeinrichtungen nicht benutzt werden.
2. Der Besuch des Freizeitbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Schwimmmeisters gestattet.
3. Zu den Übungszeiten dürfen nur Mitglieder der betreffenden Vereine zugelassen werden. Andernfalls kann die Erlaubnis zur Benutzung der Schwimmhalle mit sofortiger Wirkung entzogen werden; dasselbe gilt, wenn trotz mehrmaliger Mahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen wird.
4. Die Badeordnung ist, soweit sie den sportlichen und unterrichtsmethodischen Zwecken nicht zuwiderläuft, einzuhalten. Die Weisungen des Schwimmmeisters sind zu befolgen.
5. Die Vereine sind verpflichtet, verantwortliche Übungsleiter namhaft zu machen. Diese haben die Schwimmmeister bei der Erfüllung der Badeordnung zu unterstützen. Bei den Schulen obliegt diese Aufgabe der verantwortlichen Lehrkraft.
6. Zu den Übungszeiten tragen die Vereine und Schulen die volle Verantwortung für ihre Übungsteilnehmer. Insbesondere haften sie für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art.
7. Bei Veranstaltungen der Schulen und Vereine übernehmen diese jeweils die volle Haftung. Sportliche Vergleichswettkämpfe und Sonderveranstaltungen sind von der Stadtverwaltung zu genehmigen.

§22 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung wurde vom Gemeinderat am 29.09.1997 beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Badeordnung außer Kraft.

Oberkochen, den 10.10.1997
gez. Traub
(Bürgermeister)